

Anleitung zum Gebrauch.

1. Je nachdem die Waaren zum Eingang oder Durchgang bestimmt sind, ist solches dann auf dem Titelblosse zu bemerken, wenn der ganze Transport, worüber die Deklaration lautet, die eine oder die andere Bestimmung hat. Wenn aber die Bestimmung, den einzelnen Posten nach, verschieden ist, so ist solches in der 9. Spalte bei jeder Position anzumerken.
2. Der Deklarant muß in der Regel eigenhändig unterschreiben.
3. Gedruckte Muster der Deklaration kann jeder Deklarant bei den Königl. Hauptzollämtern, so viel er deren bedarf, im Voraus erhalten. Es liegt dem Deklaranten ob, die Ausfüllung der Spalten 1. bis 9. darin zu besorgen. Die Deklaration muß, in deutscher Sprache vom Deklaranten aufgestellt und deutlich geschrieben, zweifach dem Zollamte übergeben und die Frachtbriefe, welche als Beilagen dazu gehören, müssen vollständig beigelegt werden.
4. Besteht die Deklaration aus mehr, als einem Bogen, dann muß dieselbe paginirt und geheftet übergeben, vom Zollamte, welches die Deklaration empfängt, aber sofort der Haben mit dem Dienstsiegel angeheftet werden.
5. Die mit Frachtbriefen versehenen Güter werden für jeden Frachtbrief unter einer besondern Nummer eingetragen, welche Nummer auf dem Frachtbriefe zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden Frachtbriefes sind in der Deklaration in derselben Reihenfolge anzuführen, wie sie in dem Frachtbriefe bezeichnet sind.
6. Die Angabe der in einem Kollo befindlichen Gegenstände geschieht, wenn es nur ein einzelner Gegenstand ist, speciell nach seiner Beschaffenheit oder, wenn es mehrere sind, nach den Positionen des Zolltarifs, wohin sie gehören.
7. Die Angabe des Bruttogewichtes von verpackten Waaren geschieht für jedes Kollo besonders. Befinden sich in einem Kollo Gegenstände, die zu verschiedenen Tarifpositionen gehören, so muß das Bruttogewicht des Kollo und das Nettogewicht jeder darin befindlicher, zu einer besondern Tarifposition gehörigen Waarenart angegeben werden. Sind mehrere Kollo derselben Waaren von gleichem Gewichte vorhanden, so können sie, unter Anmerkung dessen, zusammen eingetragen werden. Waaren in unverpacktem Zustande werden, so weit es ihre Beschaffenheit verläßt, dem Gewicht und der Stückzahl nach, summarisch angegeben.
8. Die Quantitäten sind nach dem Zollgewichte und Maß anzugeben. Sollten sich bei einer Ladung Gegenstände befinden, von welchen der Deklarant das gesetzlich vorgeschriebene Gewicht nicht angeben kann, dann muß in der 7. Spalte wenigstens das scheinbare Gewicht oder Maß, wornach er die Waaren übernommen hat, angegeben werden.
Ist das ausländische Gewicht oder Maß zugleich angegeben, so machen den Deklaranten etwaige kleine Rechnungsfehler bei der Reduktion auf Zollgewicht und Maß nicht veranlassend.
9. Es ist die Sache des Waarenführers, sich die nöthigen Notizen zur Deklaration bei der Annahme der Ladung zu verschaffen. Hat er solche nicht und kann die Deklaration nicht verschriftmäßig vom ihm übergeben werden, dann müssen die Waaren unter Aufsicht der Beamten abgeladen werden und es erfolgt eine genaue Revision derselben. Mehrere sonst zulässige Erleichterungen bei der Abfertigung fallen weg und es muß jede nicht gehörig deklarierte Ladung der Abfertigung derjenigen nachsehen, worüber eine gehörige Deklaration statgefunden hat.
10. In der Spalte 9. ist, nach Anleitung der eingetragenen Beispiele, alles dasjenige zu bemerken, was der Deklarant in seinem Interesse beobachtet zu sehen wünscht.
11. Wenn ganz freie Gegenstände in verpacktem Zustande oder ausgangszollfreie Gegenstände zollpflichtigen Waaren beigegeben sind, so werden diese in die Deklaration ebenfalls mit aufgenommen.
12. In der äußeren Seite der Thüre zu dem Expeditionszimmer eines jeden Zollamts ist ein nach diesen Vorschriften aufgestelltes Deklarations-Muster zur Einsicht jederzeit angeheftet.